

Allgemeine Vertragsbedingungen für Bauleistungen der Firma Metallum GmbH

AVB-Metallum vom 01.12.2024

1. Vertragsgrundlagen

§ 1 Grundlage eines jeden Angebots und somit auch des daraus resultierenden Auftrags sind in der nachfolgenden Rang- und Reihenfolge:

- a) das Angebot des AN
- b) die Leistungsbeschreibung des AN
- c) die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

§ 2 Änderungsvorbehalt

Der AN ist berechtigt, Änderungen an der geschuldeten Leistung vorzunehmen, wenn diese entweder geringfügig und/oder gleichwertig sind oder wenn entsprechende behördliche Auflagen oder Anordnungen ergehen oder sonstige wichtige Gründe vorliegen und der Wert der insgesamt zu erbringenden Leistung nicht gemindert wird und sie insgesamt dem AG zumutbar sind.

§ 3 Fristen, Behinderungen und Schadensersatz

- 3.1 (1) Glaubt sich der AN in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er es dem AG unverzüglich anzuzeigen. Dies ist nicht erforderlich, wenn dem AG offenkundig die Tatsachen und deren hindernde Wirkung bekannt waren.
(2) Etwaige Ausführungsfristen werden verlängert, soweit die Behinderung durch einen Umstand aus dem Risikobereich des AG verursacht wurde.
(3) Um unnötige Pufferzeiten zu vermeiden, hat der AN bei Abgabe des Angebots keine witterungsbedingten Ausfalltage berücksichtigt. Kann der AN aus Gründen der Witterung zumindest 3 Stunden am betreffenden Werktag seine für den Tag vorgesehenen Leistungen nicht ausführen, handelt es sich bei diesem Tag um einen Schlechtwettertag. Bei Schlechtwettertagen gilt § 3.1 (2). Der AN wird dem AG das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen anzeigen.
(4) Die Fristverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten und die etwaige Verschiebung in eine ungünstige Jahreszeit.
- 3.2 Sind die hindernden Umstände von einem Vertragsteil zu vertreten, so hat der andere Teil Anspruch auf Ersatz des nachweislich entstandenen Schadens, des entgangenen Gewinns aber nur bei Vorsatz der groben Fahrlässigkeit.

§ 4 Verteilung der Gefahr

- 4.1 Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere objektiv abwendbare, vom AN nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat dieser für die ausgeführten Teile der Leistung das Recht, diese nach den Vertragspreisen abzurechnen. Des Weiteren erhält der AN die Kosten vergütet, die dem AN bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind.
- 4.2 Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören alle mit der baulichen Anlage unmittelbar verbundenen, in ihre Substanz eingegangenen Leistungen, unabhängig von deren Fertigstellungsgrad.
- 4.3 Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören nicht die noch nicht eingebauten Stoffe und Bauteile sowie die Baustelleneinrichtung und Absteckungen. Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören ebenfalls nicht Hilfskonstruktionen und Gerüste, auch wenn diese als besondere Leistungen oder selbständig vergeben sind.

§ 5 Abnahme

Der AN wird dem AG die Fertigstellung der Vertragsleistung zumindest in Textform anzeigen. Verlangt der AN nach Fertigstellung die Abnahme, hat der AG sie binnen zwei Wochen nach Zugang des Abnahmeverlangens vorzunehmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 6 Fälligkeit und Abrechnung

- 6.1 (1) Der AN hat nach folgender Maßgabe Anspruch auf Abschlagsrechnung:
- a) 20% der Auftragssumme nach Fertigstellung und Übergabe der ersten Ausführungszeichnung (für alle bis dahin erbrachten Leistungen inkl. Unterstützung bei der Einholung einer etwaig erforderlichen Baugenehmigung, Aufmaß- und Planungsleistungen).
- b) 40% der Auftragssumme nach montagebereiter Fertigstellung der Balkone / Stahlkonstruktionen im Werk (für alle bis dahin erbrachten Leistungen inkl. freigegebene Ausführungszeichnungen, Erstellung der Statik, Vormontage der Balkone inkl. Bodenbelag und Geländer). Die montagebereiten Balkone/Stahlkonstruktionen werden gesondert gekennzeichnet und können im Werk nach Abstimmung mit dem AN vom AG besichtigt werden.
- c) 30% der Auftragssumme nach Montage der Balkone oder Stahlkonstruktion (Klarstellung: noch nicht enthalten ist das Anbringen ggf. gewünschter Wandanschlussbleche oder von Bauteilen, die erst nach der Montage der Balkone/Stahlkonstruktion sinnvoll ausgemessen werden können).
- (2) Abschlagszahlungen werden spätestens 10 Kalendertage nach Zugang der Abschlagsrechnung vom AG geleistet.

(3) Die Fälligkeit der Abschlagsrechnung gemäß § 6.1 lit. b) setzt voraus, dass dem AG – nach seiner Wahl – das Eigentum an den Balkonen/Stahlkonstruktionen übertragen oder entsprechende Sicherheit gestellt wurde.

6.2 (1) Die Schlussrechnung wird innerhalb von 12 Werktagen nach Fertigstellung der Leistung und Durchführung der Endabnahme nach diesem Vertrag mit allen notwendigen Unterlagen in prüfbarer Form aufgestellt und dem AG zugeleitet.

(2) Die Schlusszahlung ist fällig, wenn der AG das Werk abgenommen hat und der AN dem AG eine prüffähige Schlussrechnung erteilt hat. Im Übrigen gilt § 650g Abs. 4 BGB.

§ 7 Nachunternehmer

Der AN hat die Leistungen im eigenen Betrieb auszuführen. Mit Zustimmung des AG darf er sie an Nachunternehmer übertragen. Die Zustimmung ist nicht notwendig bei Leistungen, auf die der Betrieb des AN nicht eingerichtet ist.

§ 8 Mängelrechte und Verjährung

8.1 Die Mängelhaftung richtet sich nach den Vorschriften des BGB, soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist.

8.2 Das Recht der Minderung steht dem AG nur zu, wenn die Mängelbeseitigung unmöglich oder dem AG unzumutbar ist oder sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert und deshalb vom AN verweigert wird.

8.3 (1) Der AN haftet bei schuldhaft verursachten Mängeln für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

(2) Bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Mängeln haftet er für alle Schäden.

(3) Im Übrigen ist dem AG der Schaden an der baulichen Anlage zu ersetzen, zu deren Herstellung, Instandsetzung oder Änderung die Leistung dient, wenn ein wesentlicher Mangel vorliegt, der die Gebrauchstauglichkeit erheblich beeinträchtigt und auf ein Verschulden des AN zurückzuführen ist. Einen darüberhinausgehenden Schaden hat der AN nur dann zu ersetzen,

a) wenn der Mangel auf einen Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Technik beruht,

b) wenn der Mangel in dem Fehlen einer vertraglich vereinbarten Beschaffenheit besteht.

8.4 Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 9 Kündigung

9.1 Für die Kündigung des Vertrags durch den AG oder den AN gelten die gesetzlichen Regelungen des §§ 648, 648a BGB.

9.2 (1) Der AN kann den Vertrag insbesondere kündigen:

a) wenn der AG eine ihm obliegende Handlung unterlässt und dadurch den Auftragnehmer außerstande setzt, die Leistungen auszuführen (Annahmeverzug nach §§ 293 ff. BGB),

b) wenn der AG eine fällige Zahlung nicht leistet oder sonst in Schuldnerverzug gerät.

(2) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie ist erst zulässig, wenn der AN dem AG ohne Erfolg eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde.

(3) Die bisherigen Leistungen sind nach den Vertragspreisen abzurechnen. Außerdem hat der AN Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 642 BGB; etwaige weitergehende Ansprüche des AN bleiben unberührt.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

Soweit im vorliegenden Vertrag nichts anderes vereinbart ist, behält sich der AN das Eigentum an den gelieferten Baustoffen bis zur Bezahlung der Gesamtforderung vor (Saldivorbehalt). Werden die Baustoffe be- oder verarbeitet, verbunden oder vermischt, so tritt der AG uns jetzt schon Eigentums- oder Miteigentumsrecht ab. Übersteigt der Wert der Sicherheit unserer Gesamtforderung um mehr als 20%, so ist der AN auf Verlangen des AG zur Rückübertragung verpflichtet.

§ 11 Abtretung, Aufrechnung

11.1 Die Abtretung einer Forderung gleich welchen Inhalts bedarf der Zustimmung des AN. Ohne die erforderliche Zustimmung erfolgte Abtretungen sind unwirksam. Der AN wird die Zustimmung nur verweigern, wenn nach Prüfung im Einzelfall seine berechtigten Interessen an der Aufrechterhaltung der Forderungsbeziehung die Interessen des Vertragspartners in der beabsichtigten Abtretung überwiegen.

11.2 Eine Aufrechnung des AG ist nur zulässig, wenn der zur Aufrechnung gestellte Anspruch des AG unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist. Das Recht zur Aufrechnung besteht allerdings uneingeschränkt, soweit die aufgerechnete Forderung mit der Hauptforderung synallagmatisch verknüpft ist.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Im kaufmännischen Geschäftsverkehr wird als Erfüllungsort der Ort des Bauvorhabens und als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ausschließlich Duisburg vereinbart.

12.2 Sollten sich einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Bauvertrages als unwirksam, nichtig oder lückenhaft erweisen, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Bauvertrages hiervon unberührt. Die Parteien werden die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche Regelung ersetzen bzw. die Vereinbarungslücke durch eine solche Regelung ausfüllen, mit der der von ihr verfolgte Zweck am ehesten erreicht werden kann.